

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und erste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 6. März 1834.

(Beschluß.)

Berathung über den Bericht der 2. Deputation, das höchste Decret vom 23. Juni 1833, die Gehaltsrückstände der auf die Fleischsteuerkasse gewiesenen Staatsdiener betreffend.

Abg. Kunde: Zur nähern Beurtheilung der vorliegenden Frage scheint es wohl nöthig, vor Allem auf die erste Veranlassung zu den Besoldungserhöhungen zurückzugehen. Die derartigen Anträge der Stände geschahen im Laufe des Jahres 1805, mithin ziemlich am Schlusse einer Zeitperiode, während deren vieljähriger Ausdauer die Preise der ersten Lebensbedürfnisse sich ungemein höher, als in früheren Zeiten gestellt hatten. Die Theuerung von 1805 machte dieses Jahr zum Culminationspunct jener schon stabil gewordenen Vertheuerung, und Niemand hielt damals einen Abfall der Productenpreise, wie solcher später stattfand, mehr für wahrscheinlich. Wenn diese Zeitverhältnisse, wie geschichtlich erwiesen, die eigentliche Veranlassung der angeregten ständischen Bewilligung bildeten, so scheint die von der Minorität in dem vorliegenden Deputationsgutachten aufgestellte Behauptung, daß die damalige Bewilligung jener Besoldungszulagen auch deren dauernde Eigenschaft in sich begriffen habe, wohl sehr gewagt und zu weit zu führen. Ich finde sie überdies in so schlagendem Widerspruch mit dem von Seiten der Regierung im Jahre 1812 erlassenen Rescripte, wornach den Partecipienten jene Zulagen nur bedingungsweise unter Erwartung und Voraussetzung fernerer Aufbringung und Anweisung der dazu erforderlichen Gelder zugesichert wurden, daß ich nicht einsehe, wie diese Beschränkung in der besagten Verfügung mit der präsumirten dauernden Eigenschaft jener ständischen Bewilligung sich in Uebereinstimmung bringen lassen würde. — Eben so unhaltbar finde ich aber auch das zweite von der Minorität aufgestellte Argument, worin gewissermaßen eine Verbindlichkeit der früheren fiscalischen Kassen zur Mitleidenheit jener Besoldungszulagen angenommen, und dadurch nach jetzt geschahener Verschmelzung derselben mit der Staatskasse für letztere eine Schuld abgeleitet wird, weil die ehemaligen fiscalischen Kassen den Betrag hätten ergänzen sollen, um welchen die Stände im Jahre 1818 und später ihre früheren Bewilligungen für Besoldungszulagen gekürzt haben. Eine solche Verpflichtung der vormaligen fiscalischen Kassen ist historisch durchaus nicht begründet. Vielmehr ergibt sich ausdrücklich aus dem dem Gesetzentwurf als Motiv beigefügten Actenauszug sub A., daß jene Anträge zu Besoldungszulagen im Jahre 1805 bloß und allein von den Ständen ausgingen, und ohne alle Beziehung der fiscalischen Kassen auch nur bloß und allein auf wirkliche ständische Steuerklassenfonds angewiesen wurden. Mithin

ist keinesweges die im Jahre 1818 von den Ständen geschehene Verkürzung ihrer früheren Bewilligung so auszulegen, als hätten sie zwar die Nothwendigkeit von deren Fortdauer in ihrem ganzen Umfange anerkannt und nur die eine Hälfte derselben den fiscalischen Kassen zuschieben wollen, sondern vielmehr anzunehmen, daß sie ihre frühere Bewilligung eben so, wie jede andere, bloß als temporair betrachteten und bei den veränderten Zeitverhältnissen vom Jahre 1818 an sie beschränkten, weil sie deren Fortdauer nicht mehr als passlich anerkannten. In diesem Beschluß erscheinen solche um so mehr gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß sie zu derselben Zeit gezwungen waren, die bündigsten Anforderungen einer großen Menge anderer Staatsbürger für Einquartierungen, Lieferungen und Militairprästationen aller Art niederzuschlagen und abzuweisen, obschon solche zum Theil die feierlichsten Zusicherungen der Vergütung von Seiten des Staates für sich hatten. — Wenn mithin auch noch die beantragte Entschädigung derjenigen Staatsdiener als zweifelhaft erscheint, die in dem Laufe der Jahre von 1817 bis in die neuere Zeit ihre wie wohl verkürzte, demohngeachtet aber so oft perpetuirlich gezahlte Zulage nur ausnahmsweise im Jahre 1818 nicht empfangen, so läßt sich dafür anführen, daß die auf 16,000 Thlr. reducirte ständische jährliche Bewilligung zu diesem Zweck auch ebengenanntes Jahr mit in sich schloß, und also die in dem Rescripte von 1812 angeführte Bedingung auf diese Classe von Besoldeten keine Anwendung abgab. Aber ganz irrig würde man handeln, wenn eine solche Entschädigung auch auf die andere Classe, die Conferenzenminister und Oberappellationsgerichtspräsidenten, mit ausgedehnt werden sollte, welche in Folge der beschränkten ständischen Bewilligung schon seit 1818 ihre Zulage nicht mehr erhielten. In einer Bewilligung zu diesem Zweck würde die Kammer offenbar ihre Aufgabe überschreiten, weshalb ich mich auch auf das bestimmteste gegen den darauf gerichteten Antrag im Deputationsbericht hierdurch erkläre.

Abg. Astenstädt: Wenn ich mich der Minorität aus Grundsätzen der Gerechtigkeit anschließe, so habe ich zuerst auf die Bemerkungen des letzten Sprechers zu erwiedern, daß er nicht ganz mit der Sache, namentlich mit dem Hergange von 1830, bekannt zu sein scheint. Hier haben die Stände anerkannt, daß ihre Absicht sei, daß diese Gehaltszulagen bleibend sein sollen. Dessenungeachtet wurden in der Hauptbewilligungsschrift nur 16,000 Thlr. von ihnen ausgesetzt, und dafür folgende Gründe angegeben: „Wenn sie schon die Nothwendigkeit anerkannten, diese Gehaltszulagen bleibend und nicht bloß von einer Bewilligung zur andern fortbestehen zu lassen; so mußten sie sich doch gegen die Folgerung verwahren, daß der